



**Bericht über die Prüfung
des Gesamtabschlusses 2022
(Prüfung der größenabhängigen Befreiung)**

INHALTSVERZEICHNIS

- I. PRÜFUNGS-AUFTRAG**
- II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**
 - 1. Gegenstand der Prüfung
 - 2. Art und Umfang der Prüfung
- III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**
- IV. PRÜFERGEBNIS**
- V. ANLAGEN**

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Nach § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dieser Gesamtabchluss ist gemäß § 102 Abs. 11 GO NRW, vor Feststellung durch den Rat, von der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2022 möchte die Stadt Bornheim die größenabhängige Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW in Anspruch nehmen und auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes für 2022 verzichten.

Als Ersatz für die Gesamtabchlussprüfung 2022 prüfen wir, ob gemäß Darstellung der Verwaltung die Voraussetzungen zur größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes zum Abschlussstichtag 31.12.2022 vorliegen.

Mit dieser Prüfung unterstützt die örtliche Rechnungsprüfung den Rat bei seiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses, vgl. § 116a Abs. 2 GO NRW.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Nachweis der Verwaltung (inkl. der geeigneten Unterlagen) gegenüber dem Rat, dass die Voraussetzungen nach § 116a Abs. 1 GO NRW vorliegen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Wir führen eine Vollprüfung der Unterlagen hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch. Die Nachweise und das Ergebnis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen werden in Augenschein genommen, nachvollzogen und mit den gesetzlichen Anforderungen abgeglichen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Um von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht zum Abschlussstichtag 31.12.2022 aufzustellen, befreit zu sein, müssen am vg. Abschlussstichtag und am Abschlussstichtag 31.12.2021 jeweils zwei der drei in § 116a Abs. 1 Nrn. 1-3 GO NRW benannten Merkmale zutreffen. Der Nachweis über das Vorliegen der Maßnahmen gegenüber dem Rat hat anhand geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

Die Merkmale der größenabhängigen Befreiung machen sich an den Bilanzsummen der Stadt Bornheim und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach §116 Abs. 3 GO NRW sowie am Verhältnis der Bilanzsummen / Ordentlichen Erträge der Stadt Bornheim und den der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen / Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW fest.

Als einzubeziehende und vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW wurden von der Verwaltung

- die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG,
- der Stadtbetrieb Bornheim AöR,
- das Wasserwerk der Stadt Bornheim,
- die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,
- der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel

berücksichtigt.

Wir stellen fest, dass die Anforderungen des § 116a Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW diesbezüglich erfüllt sind.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die Daten der Bilanzsummen und Erträge der Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2021/22 wurden folgenden Quellen entnommen:

- Stadt Bornheim
Bilanz und Ergebnisrechnung des in Prüfung befindlichen Entwurfs des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Bornheim
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2022 der Stromnetz GmbH Co. KG
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2022 der Gasnetz GmbH Co. KG
- Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Stadtbetrieb Bornheim AöR
- Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2022 der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2022 des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling-Hersel

(Stand: 01.06.2023)

Obwohl noch nicht für alle Bereiche geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse zum Abschlussstichtag 31.12.2022 vorliegen, sind nach unserer Auffassung die genutzten Quellen geeignet, um hinreichend verlässliche Daten zu gewinnen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die Bilanzsummen konnten eindeutig der in den einzelnen Bilanzen ausgewiesenen Zeile "Bilanzsumme" entnommen werden. Die ordentlichen Erträge entsprechen der Zeile 10 "Ordentliche Erträge" der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Die Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche entsprechen der Summe der Positionen Umsatzerlöse, Andere aktivierte Eigenleistungen und Sonstige betriebliche Erträge der sechs Gewinn- und Verlustrechnungen.

Die Bestimmung der der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen und Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche erfolgte ordnungsgemäß auf Basis der folgenden Beteiligungsquoten:

- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG - 51,00 %
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG - 51,00 %
- Stadtbetrieb Bornheim AöR - 100,00 %
- Wasserwerk der Stadt Bornheim - 100,00 %
- Wirtschaftsförderungs- u. Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - 50,98 %
- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel - 25,00 %

Zur Berechnung der Summen und Verhältnisse sowie deren Abgleich mit den gesetzlichen Wertgrenzen wurde von der Verwaltung das von der gpaNRW bereitgestellte Excel-Tool "Aufstellung eines Gesamtabchlusses?" genutzt.

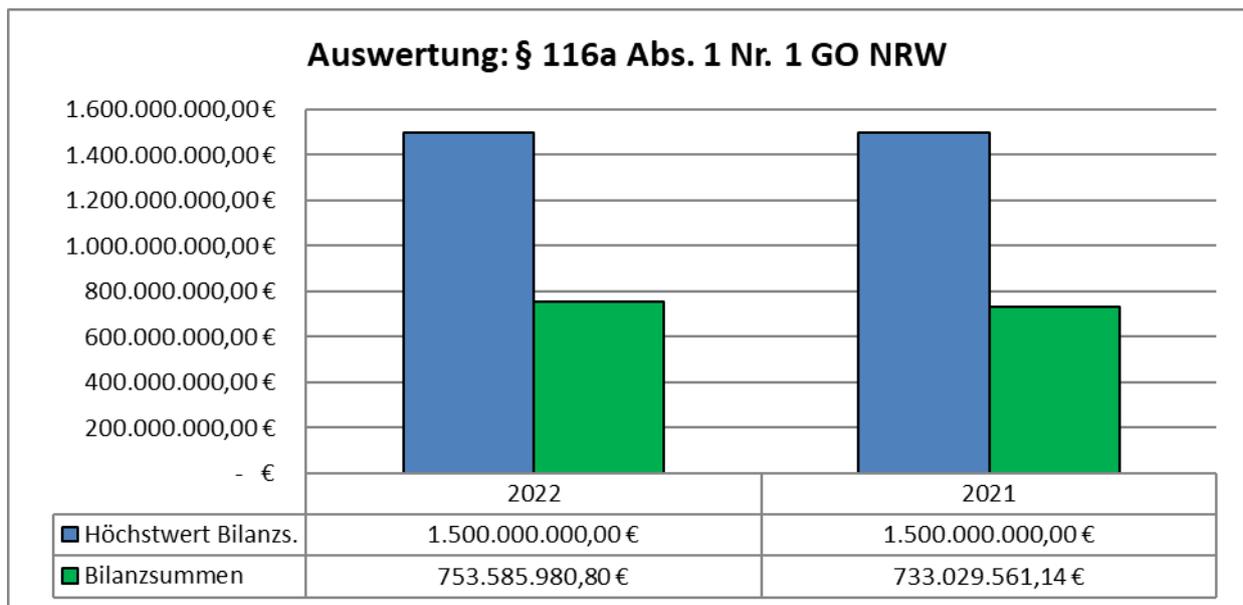
Die Funktionsfähigkeit des Excel-Tools wurde von uns durch Vergleichsrechnungen geprüft und bestätigt.

Die nach § 116a Abs. 1 GO NRW erforderlichen Daten wurden vollständig und richtig in das Excel-Tool übernommen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Kriterium nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW:

Nach den Berechnungen liegen die Bilanzsummen 2022 bei 735.585.980,80 EUR und 2021 bei 733.029.561,14 EUR. Die gesetzliche Obergrenze von 1.500.000.000,00 EUR wird deutlich unterschritten.

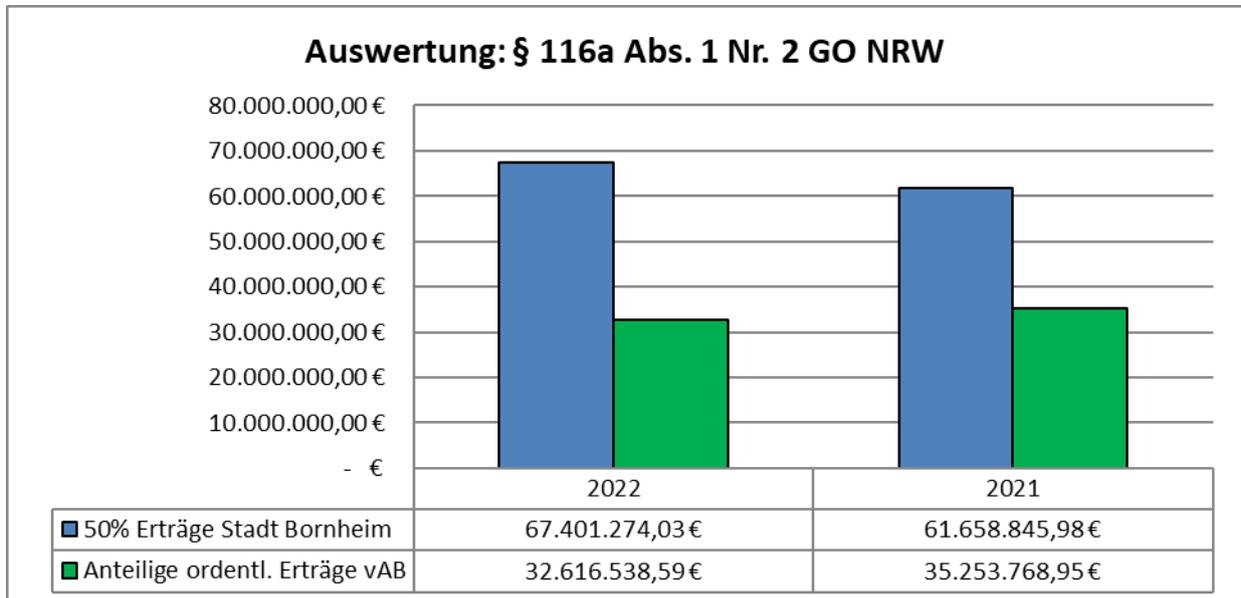


In der Entwicklung der letzten Jahre ist zu erkennen, dass der Anteil der Bilanzsummen an der gesetzlichen Obergrenze sehr geringfügig ist, aber kontinuierlich ansteigt (2022: 50,24% / 2021: 48,87% / 2020: 46,85% / 2019: 44,80% / 2018: 44,22%).

Kriterium nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW:

Die zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche entsprachen im Jahr 2022 24,20% und im Vorjahr 2021 28,59% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt Bornheim. Sie liegen deutlich unterhalb des Grenzwertes von 50,00 %.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

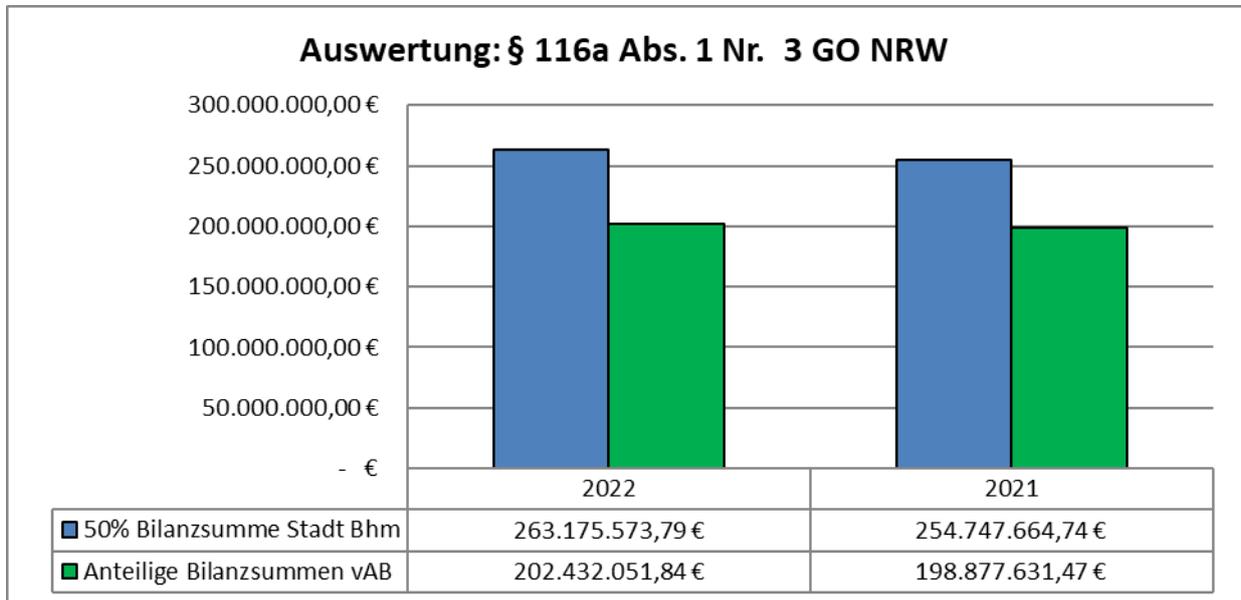


Die Veränderungen der Anteile der anteiligen ordentlichen Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche an 50%-tigen Erträgen der Stadt Bornheim sind geringfügig (2022: 24,20% / 2021: 28,59% / 2020: 30,84% / 2019: 30,04% / 2018: 30,59%).

Kriterium nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW:

Die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche entsprechen im Jahr 2022 38,46% und im Vorjahr 2021 39,03% der Bilanzsummen der Stadt Bornheim. Sie liegen unterhalb des Grenzwertes von 50 %.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN



Im Vergleich der letzten Jahre zeigen sich nur sehr geringfügige Veränderungen (2022: 38,46% / 2021: 39,03% / 2020: 41,02% / 2019: 41,25% / 2018: 40,49%).

Nach unserer Prüfung können wir die Berechnung und Auswertung der Verwaltung bestätigen.

IV. PRÜFERGEBNIS

Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2022 wurden

- **alle verselbständigten Aufgabenbereiche gemäß § 116a Abs. 1 i.V.m. § 116 Abs. 3 GO NRW einbezogen,**
- **die Bilanzsummen und Erträge geeigneten Unterlagen entnommen,**
- **die zuzurechnenden Bilanzsummen und Erträge ordnungsgemäß bestimmt.**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 liegen vor.

Bornheim, den 14.06.2023



Jan Rondholz

Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bornheim

V. ANLAGEN

Auszug aus dem Excel-Tool der gpaNRW zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

A) Jahr der Befreiung

2022

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021
Stadt Bornheim	526.351.147,58	509.495.329,47	134.802.548,05	123.317.691,96

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbständigten Aufgabenbereiches	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Stromnetz Bornheim	51,0	51,0	15.362.920,75	14.416.392,55	7.835.089,58	7.352.360,20
Gasnetz Bornheim	51,0	51,0	20.586.434,76	20.818.627,89	10.499.081,73	10.617.500,22
Stadtbetrieb Bornheim	100,0	100,0	133.451.224,05	133.994.746,72	133.451.224,05	133.994.746,72
Wasserwerk Stadt Bornheim	100,0	100,0	44.399.023,15	40.406.606,09	44.399.023,15	40.406.606,09
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs mbH Bornheim	51,0	51,0	11.119.421,50	11.670.523,72	5.668.681,08	5.949.632,99
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,0	25,0	2.315.809,01	2.227.140,96	578.952,25	556.785,24
Summe			227.234.833,22	223.534.037,93	202.432.051,84	198.877.631,47

Name des verselbständigten Aufgabenbereiches	Beteiligungsquote in Prozent		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Stromnetz Bornheim	51,0	51,0	2.704.150,54	2.682.962,19	1.379.116,78	1.368.310,72
Gasnetz Bornheim	51,0	51,0	2.052.095,43	1.940.377,80	1.046.568,67	989.592,68
Stadtbetrieb Bornheim	100,0	100,0	21.841.875,89	23.126.329,05	21.841.875,89	23.126.329,05
Wasserwerk Stadt Bornheim	100,0	100,0	7.389.615,51	7.518.859,99	7.389.615,51	7.518.859,99
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs mbH Bornheim	51,0	51,0	1.236.258,66	3.751.489,98	630.244,66	1.912.509,59
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	25,0	25,0	1.316.468,32	1.352.667,70	329.117,08	338.166,93
Summe			36.540.464,35	40.372.686,71	32.616.538,59	35.253.768,95

V. ANLAGEN

Kriterium 1

Bilanzsumme

Nach § 16a Abs. 1Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 16 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2022	2021
Bilanzsumme der Kommune	526.351.147,58 €	509.495.329,47 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	227.234.833,22 €	223.534.037,93 €
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 753.585.980,80 €</u>	<u>= 733.029.367,40 €</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2

Anteil Erträge

Nach § 16a Abs. 1Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	32.616.538,59 €	35.253.768,95 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	134.802.548,05 €	123.317.691,96 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 24,20 %</u>	<u>= 28,59 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3

Anteil Bilanzsumme

Nach § 16a Abs. 1Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2022	2021
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	202.432.051,84 €	198.877.631,47 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	526.351.147,58 €	509.495.329,47 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 38,46 %</u>	<u>= 39,03 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung

Nach § 16a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.